

Entgeltordnung
der Stadt Bielefeld
für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die
Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr
vom 10.12.1998

in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) und § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26. November 1998 folgende Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Bielefeld betreibt eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, nämlich Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(3) Darüber hinaus muss die Gemeinde bei Erforderlichkeit nach eigener Entscheidung nach § 7 Abs. 2 FSHG Brandsicherheitswachen stellen. Weiterhin kann die Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

§ 2

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung
der Brandsicherheitswachen

(1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bielefeld im Sinne von § 41 Abs. 4 Satz 2 2. Alternative FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 Abs. 2 FSHG werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil der Entgeltordnung ist.

(3) Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Das Entgelt wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 dieser Entgeltordnung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostenbefreiung

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5
Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vom 22.12.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.1996 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

* Die 1. Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Anlage

zur Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und
 die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr
 vom 10.12.1998

Entgelttarif

I. Gestellung von Personal	je Stunde/€
1. Angehörige des höheren Dienstes	68,00
2. Angehörige des gehobenen Dienstes	48,00
3. Angehörige des mittleren Dienstes	31,00
4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	31,00
II. Fahrzeugeinsatz	je Stunde/€
1. Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t	64,93
2. Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t	84,87
3. Kraftfahrdrehleiter	99,19
4. Abrollbehälter - Chemie	108,39
5. Abrollbehälter - Schiene	108,39
6. Abroll - Ladeboden Pritsche	35,79
7. Streuanhänger	8,69
8. Lichtgiraffe	15,34
<p>In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten. Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Abschnitt I aufgeführten Sätzen berechnet.</p>	
III. Fahrzeugeinsatz	je Kilometer/€
1. Personenkraftwagen	0,89
2. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t	1,69
3. Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t	3,14
4. Sachfahrten im Rahmen einer Nothilfe (Inhalationsgeräte und Sauerstoff)	0,89

Die Berechnung nach diesem Abschnitt erfolgt, wenn ein Kraftfahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und/oder Geräten eingesetzt wird. Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Abschnitt I berechnet.

IV. Geräte	je Tag /€
1. Elektropumpe	19,68
2. Wassersauger	19,68
3. Stromerzeuger/Tragkraftspritze	35,99
4. zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	15,13
5. Schlauchboot	15,13
6. Steckleiter (je Teil)	3,58
7. Wasserführende Armaturen	5,98
8. Arbeitsleinen	3,58
9. Schlauchbrücke (je Paar)	4,22
10. Kübelspritze	6,57
11. Feuerlöscher	6,57
12. Inhaliergeräte (ab 11. Tag 1,10)	1,12
13. Saug- oder B - Druckschlauch	7,21
14. C - Druckschlauch	5,42
15. Motorsäge	19,68
16. Gefahrgutbehälter (ohne Reinigungskosten)	12,78
17. Faltbehälter für Flüssigkeiten (ohne Reinigungskosten)	12,78
18. Atemschutzgeräte (einschließlich Wartung und Befüllung)	35,99
V. Wartung von Geräten	€
1. Prüfen und Reinigen eines B- oder C- Schlauches bis 20 m Länge	8,69
2. über 20 m Länge	12,99
3. Füllen von Atemluftflaschen (je Liter Inhalt)	1,33
VI. Leistungen mit Pauschalentgelt	€
1. Öffnen von Wohnungstüren einschließlich Einsatz des Gerätewagens, zuzüglich Materialkosten des Lösch- oder Hilfeleistungszuges	56,75
2. Beseitigung von Wespennestern (bei Einsatz der Drehleiter zuzüglich Position Abschnitt II, Ziffer 3)	62,89
3. Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, wenn eine gesonderte Anfahrt erfolgt	62,89
VII. Privatmeldeanlagen	€
1. Einmalige Gebühren	
a) Anschaltgebühr eines Hauptmelders an das städt. Feuermeldenetz	199,40
b) Anschaltgebühr einer Nebemmelderschleife	35,02
c) Anschlußkosten - Leitungsverlegen städt. Feuermeldenetz	nach Tagespreis
d) Kosten für Kabelarbeiten der Stadtwerke Bielefeld GmbH werden unmittelbar mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH abgerechnet	

e) Anschlußkosten bei erforderlicher Telekommunikation nach jeweils gültiger Gebührenrechnung der Telekom	
f) Anschaltgebühr nach Wartung durch Fachfirmen	
	Personal- und Sachkosten nach Aufwand
2. Jährliche Gebühren	
a) Überwachung der Feuermeldeanlagen durch die Leitstelle der Feuerwehr anteilmäßig	168,22
b) Hat die Stadt an Dritte für das Prüfen und Instandhalten der Empfangseinrichtung und der Hauptmelder sowie für die Anmietung der erforderlichen Stromwege Entgelte zu entrichten, sind die anteiligen Kosten zu zahlen. Sonderleistungen wie zum Beispiel das Prüfen angeschlossener Sicherheitseinrichtungen oder Sonderprüfungen werden nach Arbeitszeit und Fahrkilometern berechnet.	
VIII. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke pro Übung	€ 69,02
<p>Die Vergütung für die Aufsichtsperson wird nach den unter Abschnitt I, für Geräte nach den unter Abschnitt IV aufgeführten Sätzen zusätzlich erhoben. Verbrauchsmaterialien werden gesondert berechnet.</p>	
IX. Erstellung von Feuerwehreinsatzleitplänen	je Stunde/€
Personalkosten (einschließlich Rechner)	63,91
Materialkosten nach Aufwand	
X. Sonstiges	
1. Entgeltberechnung	
<p>Entgelte nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.</p> <p>Entgelte für angefangene Tage oder die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten. Für jede angefangene ¼ Stunde ist ein Viertel des Stundenentgelts zu berechnen. Die Entgeltberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrtstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.</p>	
2. Sachkosten	
<p>Die Materialkosten (Ölbinder, Wasser usw.) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	

3. Sondervereinbarungen

Zwischen dem Auftraggeber und der Stadt (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) können Sondervereinbarungen getroffen werden.

a) bei längerer Inanspruchnahme von Geräten, wenn diese nur zeitweise benutzt werden.

b) für Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht wirksam.